



5. Gewährtes Darlehen an Forst Hällchöpfli

Genehmigung und Überführung vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen sowie nachträgliche Kompetenzerteilung an den Burgerrat für den Abschluss des Darlehensvertrages.

Die im Jahr 2024 gebildeten Vorräte, welche dem Forst Hällchöpfli im Jahr 2025 als Darlehen gewährt wurden, wurden zunächst dem Finanzvermögen zugeordnet. Aus dieser Betrachtungsweise heraus wäre gemäss Art. 16 OgR keine Genehmigung durch die Burgergemeindeversammlung erforderlich gewesen.

Da jedoch die gesamte Beteiligung am Forst Hällchöpfli dem Verwaltungsvermögen zuzuordnen ist, ist auch das gewährte Darlehen dem Verwaltungsvermögen zuzuführen. Darlehen im Verwaltungsvermögen unterliegen gemäss Art. 16 OgR der Genehmigung durch das zuständige Organ.

Der Betrag von CHF 224'239.32 wird daher korrekt gewidmet und vom Finanzvermögen ins Verwaltungsvermögen überführt.



Der Burgerrat beantragt der Versammlung:

Genehmigung und Überführung des Darlehens vom Finanz- ins
Verwaltungsvermögen sowie die nachträgliche Kompetenzerteilung an den
Burgerrat für den Abschluss des Darlehensvertrages